



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 10. November 2008 (18.12)
(OR. en)

15487/08

LIMITE

JUR 487
PI 82
COUR 53

GUTACHTEN DES JURISTISCHEN DIENSTES*

für die	Gruppe "Geistiges Eigentum"
Betr.:	Entwurf eines Übereinkommens über die Patentgerichtsbarkeit der Europäischen Union
	- Vereinbarkeit des Übereinkommensentwurfs mit dem EG-Vertrag
	- Mögliches Ersuchen um ein Gutachten des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (Artikel 300 Absatz 6 EGV)

A. Einleitung

1. Die Gruppe "Geistiges Eigentum" hat den vom Vorsitz des Rates erstellten Entwurf eines Übereinkommens über die Patentgerichtsbarkeit der Europäischen Union¹ (nachstehend "Übereinkommensentwurf" genannt) geprüft. Der Text sieht ein zwischen den Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft zu schließendes internationales Übereinkommen vor, dem andere Staaten, die dem Europäischen Patentübereinkommen angehören, beitreten können. Der Übereinkommensentwurf zielt darauf ab, eine neue Gerichtsbarkeit für Streitigkeiten betreffend europäische Patente und Gemeinschaftspatente zu errichten, deren Entscheidungen in der gesamten Gemeinschaft (und anderen europäischen Staaten) rechtsgültig wären. Im

* **Die in diesem Dokument enthaltene Rechtsberatung unterliegt dem Schutz nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission und ist vom Rat der Europäischen Union nicht für die Öffentlichkeit freigegeben worden. Der Rat behält sich vor, im Falle einer unerlaubten Veröffentlichung seine Rechte geltend zu machen.**

¹ Ratsdokument 9124/08. Ein überarbeiteter Text (Dok. 14970/08) wurde am 4. November 2008 vom Vorsitz verteilt.

Laufe der Beratungen über den Übereinkommensentwurf ersuchte die Gruppe den Juristischen Dienst, zur Frage der Zuständigkeit der Gemeinschaft für den Abschluss eines solchen Übereinkommens sowie zur Frage der Vereinbarkeit des Übereinkommens mit dem EG-Vertrag hinsichtlich der Aufgaben, die dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit dem Übereinkommen zugewiesen würden, in einem Gutachten Stellung zu nehmen.

B. Hintergründe

2. Ein Gemeinschaftspatent gibt es bislang nicht. Vom Rat werden derzeit allerdings Texte geprüft, die auf die Schaffung des Gemeinschaftspatents abzielen und insbesondere Folgendes vorsehen:
 - die Schaffung eines einheitlichen gemeinschaftlichen Schutztitels im Wege einer Gemeinschaftsverordnung. Diese Verordnung würde die durch den Schutztitel gewährten Rechte, etwaige Klagen zur Durchsetzung dieser Rechte, Gründe für die Ungültigkeit des Schutztitels sowie Mechanismen zur Erteilung und Verlängerung des Schutztitels umfassen. Die Erteilung von Gemeinschaftspatenten würde durch das Europäische Patentamt erfolgen;
 - den Beitritt der Gemeinschaft zum Europäischen Patentübereinkommen² (nachstehend "EPÜ" genannt), das entsprechend geändert werden müsste. Das Europäische Patentamt würde dann sowohl europäische Patente als auch Gemeinschaftspatente erteilen;
 - die Errichtung einer gemeinschaftlichen Patentgerichtsbarkeit durch Übertragung einer Zuständigkeit auf den Gerichtshof für Streitigkeiten, die die Verletzung bzw. die Gültigkeit von Gemeinschaftspatenten betreffen. Die vorgeschlagene Rechtsgrundlage für den Beschluss zur Übertragung dieser Zuständigkeit auf den Gerichtshof ist Artikel 229a EGV. Darüber hinaus würde der Rat nach Artikel 225a EGV das Gemeinschaftspatentgericht, eine dem Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften beigeordnete gerichtliche Kammer, errichten.

² Das Europäische Patentübereinkommen (nachstehend "EPÜ" genannt), dessen amtlicher Titel "Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente" lautet, wurde am 5. Oktober 1973 in München unterzeichnet. Alle Mitgliedstaaten sowie die Schweiz, Kroatien, Island, Lichtenstein, Monaco, Norwegen und die Türkei gehören dem Übereinkommen an.

3. Die unter Nummer 2 genannten Vorschläge für eine Verordnung des Rates sowie für Beschlüsse des Rates, über die der Rat sich auf seiner Tagung im Mai 2004 nicht einigen konnte, liegen nach wie vor auf dem Tisch des Rates. Der Vorsitz hat am 23. Mai 2008 ein von ihm erstelltes Arbeitsdokument über den überarbeiteten Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Gemeinschaftspatent³ vorgelegt.
4. Gemäß dem EPÜ wird ein Patent in allen Staaten, die dem Übereinkommen angehören und die in der Patentanmeldung benannt werden, erteilt. Die vom Europäischen Patentamt erteilten Patente sind nichts anderes als ein Bündel gleicher nationaler Patente⁴, die nationalen Schutz gewähren. Über Streitigkeiten, die die mutmaßliche Verletzung eines Patentrechts und/oder den Widerruf eines europäischen Patents betreffen, haben nationale Gerichte zu entscheiden, so dass es zu mehrfachen Streitsachen kommen kann. Ebenso sind Klagen auf Schadensersatz oder Entschädigung in Bezug auf den durch ein europäisches Patent gewährten Schutz vor nationalen Gerichten zu erheben.

C. Der Entwurf eines Übereinkommens über die Patentgerichtsbarkeit der Europäischen Union

5. Der vom Vorsitz erstellte Übereinkommensentwurf sieht Folgendes vor:
 - die Errichtung eines neuen Rechtsprechungssystems, d.h. eines "Patentgerichts der Europäischen Union" mit einem Gericht erster Instanz – zu dem eine Zentralkammer sowie örtliche und/oder regionale Kammern gehören – und einem Berufungsgericht;
 - die neuen Patentgerichte sollen die ausschließliche Zuständigkeit haben für Klagen wegen einer Patentverletzung oder Klagen auf Feststellung der Nichtverletzung, Klagen oder Gegenklagen auf Widerruf von Patenten, Klagen auf Schadensersatz, Klagen betreffend die Vorbenutzung eines Patents oder das Vorbenutzungsrecht und sonstige Klagen betreffend Gemeinschaftspatente bzw. Lizenzen oder ergänzende Schutz-zertifikate;
 - die Zuständigkeit der neuen Patentgerichte soll sowohl europäische Patente als auch (nach ihrer Einführung) Gemeinschaftspatente erfassen;

³ Ratsdokument 9365/08.

⁴ Beschluss, Rechtssache T-295/05, Document Security Systems, Slg. 2007, S. II-2835, Randnr. 53.

- gegen die Entscheidungen des neuen Patentberufungsgerichts ist in Rechtssachen, die in der Satzung des Gerichts festzulegen sind, ein weiteres Rechtsmittel vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zulässig, allerdings nur in Bezug auf Rechtsfragen ("Kassation").

6. Die Kommissionsdienststellen haben an den Beratungen der Gruppe teilgenommen. Die Kommission hat dem Rat jedoch keinerlei Empfehlung – nach Artikel 300 Absatz 1 EGV – im Hinblick auf die Ermächtigung der Kommission, die erforderlichen Verhandlungen einzuleiten, unterbreitet⁵.

D. Zuständigkeit der Gemeinschaft und mögliche Rechtsgrundlage für den Abschluss des Übereinkommens

7. Der Juristische Dienst des Rates hat bereits dargelegt⁶, dass die Gemeinschaft in Bezug auf die Bereiche, die unter die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen⁷ fallen, über eine ausschließliche Zuständigkeit für die Aushandlung eines Übereinkommens verfügt. Die diesbezügliche Argumentation wurde in der Folge vom Gerichtshof bestätigt, und zwar in seinem Gutachten 1/03 zum neuen Übereinkommen von Lugano⁸.

8. Bei erster Betrachtung berührt der Übereinkommensentwurf Folgendes

- Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 betreffend die Zuständigkeit für Klagen, welche die Eintragung oder die Gültigkeit von Patenten zum Gegenstand haben, und für Klagen auf Schadensersatz bei Patentverletzungen sowie Bestimmungen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen im Zusammenhang mit solchen Klagen;
- Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 864/2007⁹ betreffend das auf außervertragliche Schuldverhältnisse – aus einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums – anzuwendende Recht;

⁵ Bislang hat die Kommission ihre unter Nummer 2 letzter Gedankenstrich aufgeführten Vorschläge für einen Beschluss des Rates zur Errichtung des Gemeinschaftspatentgerichts und über die Rechtsmittel vor dem Gericht erster Instanz (Ratsdokument 5189/04) sowie für einen Beschluss des Rates zur Übertragung der Zuständigkeit in Gemeinschaftspatentsachen auf den Gerichtshof (Ratsdokument 5190/04) weder zurückgezogen noch geändert. Diese Vorschläge dürften mit dem Übereinkommensentwurf nicht vereinbar sein.

⁶ Ratsdokument 8416/01.

⁷ ABl. L 12 vom 16.1.2001, S. 1.

⁸ Slg. 2006, S. I-1145

⁹ Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II), ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 40.

- Bestimmungen der Richtlinie 2004/48/EG¹⁰ betreffend zur Beantragung befugte Personen, Beweise, einstweilige Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen, Maßnahmen aufgrund einer Sachentscheidung, Schadensersatz, Prozesskosten und Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen im Rahmen von Patentstreitigkeiten.

Die Gemeinschaft verfügt über eine ausschließliche Zuständigkeit zur Aushandlung eines Übereinkommens in Bezug auf Bereiche, die von dem Übereinkommensentwurf berührt werden. Da das geplante Übereinkommen auch eine Reihe von Bestimmungen über Bereiche umfasst, die in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen (z.B. Aufbau des Gerichts oder Verfahrensordnung), liegt hier eindeutig eine geteilte Zuständigkeit der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten für die Aushandlung und den Abschluss des geplanten Übereinkommens ("gemischtes Übereinkommen") vor.

9. Der Gerichtshof hat Folgendes festgestellt: "*Da die Gemeinschaft nur über begrenzte Ermächtigungen verfügt, muss sie ... [das zu schließende internationale Übereinkommen] mit einer Bestimmung des EG-Vertrags verknüpfen, die sie ermächtigt, einen derartigen Rechtsakt zu genehmigen.*"¹¹ Auch für den Fall, dass die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft feststeht, müssen also die genauen Vertragsbestimmungen ermittelt werden, die die Gemeinschaft ermächtigen, internationale Verpflichtungen in Bezug auf die unter Nummer 8 aufgeführten Bereiche zu genehmigen.
10. Eine Erörterung über die Rechtsgrundlage (bzw. die Rechtsgrundlagen), die für den Abschluss des Übereinkommensentwurfs geeignet ist (sind), ist jedoch gewiss verfrüht, zumal die Kommission noch nicht einmal eine Empfehlung zur Aufnahme von Verhandlungen unterbreitet hat. Der Juristische Dienst des Rates ist der Auffassung, dass es der Kommission obliegt, eine Rechtsgrundlage vorzuschlagen, die der Rat erforderlichenfalls überprüfen kann; der Juristische Dienst des Rates würde erst dann zu der geeigneten Rechtsgrundlage (bzw. den geeigneten Rechtsgrundlagen) Stellung nehmen.

¹⁰ Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, ABl. L 157 vom 30.4.2004, S. 16.

¹¹ Gutachten 2/00, Protokoll von Cartagena, Slg. 2001, S. I-9713, Randnr. 5.

E. Vereinbarkeit des Übereinkommensentwurfs mit dem EG-Vertrag

11. Die dem Juristischen Dienst des Rates vorgelegte Frage zur Rechtsgültigkeit des Übereinkommensentwurfs bezieht sich auf die Rolle, die dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in dem Entwurf zugewiesen wird. In Artikel 48 des Entwurfs ist vorgesehen, dass gegen Entscheidungen des neuen Berufungsgerichts "nach Maßgabe der Satzung ein auf Rechtsfragen beschränktes weiteres Rechtsmittel beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt werden [kann]." Die Argumentation betreffend die Vereinbarkeit dieser Bestimmung mit dem Vertrag variiert zwangsläufig, je nachdem, ob diese Rolle des Gerichtshofs im Hinblick auf Gemeinschaftspatente oder im Hinblick auf europäische Patente ausgeübt werden soll. In dem Übereinkommensentwurf sind für beide Patentkategorien dieselben Verfahren vorgesehen.

1) Gemeinschaftspatente

12. Nach Artikel 229a EGV kann der Rat "*dem Gerichtshof in dem vom Rat festgelegten Umfang die Zuständigkeit übertragen (...), über Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung von aufgrund dieses Vertrags erlassenen Rechtsakten, mit denen gemeinschaftliche Titel für den gewerblichen Rechtsschutz geschaffen werden, zu entscheiden*" (Hervorhebung durch den Juristischen Dienst des Rates).
13. Der Vertrag begründet zwar nicht die Verpflichtung, Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung von Rechtsakten, mit denen gemeinschaftliche Titel für den gewerblichen Rechtsschutz geschaffen werden, dem Gerichtshof zuzuweisen, gestattet es dem Rat aber, dies "*in dem (von ihm) festgelegten Umfang*" zu tun. Es liegt somit im Ermessen des Rates zu entscheiden, dass die Zuweisung auf die Berufung in letzter Instanz in Rechtsfragen beschränkt wird¹², wie in dem Übereinkommensentwurf vorgesehen ist.

¹² Obgleich Artikel 229a EGV, der mit dem Vertrag von Nizza in den EG-Vertrag aufgenommen wurde, nicht existierte, als der Rat die Verordnung (EG) Nr. 40/94 vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 11 vom 14.1.1994, S. 1) annahm, sei darauf hingewiesen, dass dem Gerichtshof mit dieser Verordnung nur die Klagen gegen Entscheidungen der Beschwerdekammern des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vorbehalten werden, während nationale Gerichte, die von den Mitgliedstaaten als "Gemeinschaftsmarkengerichte" benannt werden, für alle anderen Rechtsstreitigkeiten zuständig bleiben, die die Anwendung von Gemeinschaftsmarken betreffen; dazu gehören auch Rechtsstreitigkeiten, bei denen es um Verletzung oder Rechtsgültigkeit von Gemeinschaftsmarken geht (Artikel 91 und 92).

14. Die Übertragung der Zuständigkeit für Gemeinschaftspatentsachen auf den Gerichtshof sollte vom Rat nach Artikel 229a EGV beschlossen werden; in dem Übereinkommensentwurf könnte – was die Gemeinschaftspatente betrifft – lediglich der Beschluss des Rates vermerkt werden, mit dem dieser dem Gerichtshof die Zuständigkeit überträgt; ferner könnten in den Entwurf die operativen Bestimmungen über die Ausübung dieser dem Gerichtshof vom Rat übertragenen Zuständigkeit in Bezug auf Entscheidungen der neuen, durch den Übereinkommensentwurf geschaffenen Patentgerichte fixiert werden¹³.
15. Der Übereinkommensentwurf sieht nicht ausdrücklich vor, dass die neuen Patentgerichte, die mit dem Übereinkommen geschaffen werden sollen, den Gerichtshof um eine Vorabentscheidung über die Auslegung des Vertrags oder die Rechtsgültigkeit und Auslegung von Rechtsakten der Gemeinschaftsorgane ersuchen können. Es könnte daher den Anschein haben, als erkenne der Übereinkommensentwurf dem Gerichtshof eine Rolle ab, die er derzeit sehr wohl erfüllt (die europäischen Patente sind in der Tat ein Bündel nationaler Patente, die nationalen Gerichten unterworfen sind). Allerdings ist Folgendes zu bedenken:
- Erstens schließt der Übereinkommensentwurf die Möglichkeit, um eine Vorabentscheidung zu ersuchen, nicht aus;
 - zweitens hätte die Tatsache, dass der Gerichtshof als höchstgerichtliche Entscheidungsinstanz der neuen Patentgerichtsbarkeit in Rechtsfragen (und zwar sowohl Fragen des Gemeinschaftsrechts als auch Fragen des nationalen Rechts) herangezogen werden kann, zur Folge, dass eine Inanspruchnahme von Artikel 234 EGV ohne entsprechende Rechtswirkung bliebe; und
 - drittens räumt Artikel 229a EGV dem Rat, was die Organisation der Zuständigkeit des Gerichtshofes betrifft, wohl einen gewissen Ermessensspielraum ein ("*in dem vom Rat festgelegten Umfang*"); zwar geschieht dies nicht unbedingt auf dieselbe Weise, wie es in Ermangelung eines auf diesem Artikel beruhenden Beschlusses geschähe, aber die Rolle des Gerichtshofes als letzte Instanz für die Auslegung des Gemeinschaftsrechts wird gewahrt.

¹³ Der Gerichtshof hat in seiner Rechtsprechung die Bedingungen und Grenzen des Konzepts der impliziten Befugnisse der Gemeinschaft im Bereich der Außenbeziehungen festgelegt; danach kann die Befugnis, internationale Verpflichtungen einzugehen, nicht nur auf einer ausdrücklichen vertraglichen Zuweisung der Befugnis beruhen, sondern auch implizit auf den Bestimmungen des Vertrags. Der Gerichtshof kam insbesondere zu dem Schluss, dass in allen Fällen, in denen das Gemeinschaftsrecht für die Organe der Gemeinschaft intern Befugnisse zu dem Zweck geschaffen hat, ein spezifisches Ziel zu erreichen, die Gemeinschaft die Befugnis hat, internationale Verpflichtungen einzugehen, die für das Erreichen dieses Ziels notwendig sind, auch wenn dafür eine ausdrückliche Bestimmung fehlt (siehe Gutachten 2/91, Übereinkommen Nr. 170 der IAO, Slg. 1993, S. I-1064, Randnr. 7). Um dem Gerichtshof in Bezug auf einen Gemeinschaftsrechtsakt (über das Gemeinschaftspatent), dessen territorialer Geltungsbereich das Gebiet der Gemeinschaft wäre, Befugnisse zu übertragen, ist kein Übereinkommen erforderlich und eine Einbeziehung von Drittländern ist eindeutig überflüssig. Implizite externe Befugnisse der Gemeinschaft können somit, was die Gemeinschaftspatente anbelangt, nicht aus Artikel 229a EGV hergeleitet werden.

16. Infolgedessen wäre die Rolle, die dem Gerichtshof gemäß dem Übereinkommensentwurf zugewiesen würde, soweit es die Gemeinschaftspatente betrifft, nach Auffassung des Juristischen Dienstes des Rates mit dem EG-Vertrag vereinbar.

b) Europäische Patente

17. Der Übereinkommensentwurf sieht ein Fachgericht für Klagen betreffend europäische Patente vor. Soweit die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten die erforderliche Zuständigkeit teilen, hindert sie grundsätzlich nichts daran, eine derartige neue Rechtsprechungsstruktur zu schaffen.

18. Der Gerichtshof hat Folgendes erläutert: "*Die Zuständigkeit der Gemeinschaft im Bereich der internationalen Beziehungen und ihre Fähigkeit zum Abschluss internationaler Abkommen umfasst (...) notwendig die Fähigkeit, sich den Entscheidungen eines durch solche Abkommen geschaffenen oder bestimmten Gerichts zu unterwerfen, was die Auslegung und Anwendung ihrer Bestimmungen angeht.*"¹⁴ In diesem Zusammenhang ergibt sich der Übereinkommensentwurf, was europäische Patente angeht, logisch aus dem EPÜ, indem Streitigkeiten betreffend die Rechtsgültigkeit und/oder die Anwendung der durch dieses internationale Übereinkommen geschaffenen Titel der Zuständigkeit der Gerichte unterworfen werden, deren Schaffung in dem Übereinkommensentwurf vorgesehen ist.

19. Der Umstand, dass das Gemeinschaftspatent noch nicht existiert, die Gemeinschaft aber Regeln über die gerichtliche Zuständigkeit in Patentsachen (einschließlich der europäischen Patente) festgelegt hat, kann dazu führen, dass die Gemeinschaft zwar Vertragspartei des Übereinkommensentwurfs ist, aber nicht (oder noch nicht) dem EPÜ angehört. Dass die Zuständigkeit der Gemeinschaft derzeit eine ergänzende Zuständigkeit für europäische Patente ist – insofern sie nur Bestimmungen über Rechtsstreitigkeiten hinsichtlich dieser Patente betrifft –, hindert die Gemeinschaft keineswegs daran, den Entscheidungen eines Gerichts, das durch ein internationales Übereinkommen geschaffen oder bestimmt würde, Folge zu leisten.

20. Der Gerichtshof hat auf jeden Fall eindeutig festgestellt, dass die Erfüllung der Entscheidungen eines solchen Gerichts nicht die Autonomie der Rechtsordnung der Gemeinschaft bei der Verfolgung der ihr eigenen Ziele in Frage stellen darf¹⁵.

¹⁴ Gutachten 1/91, Europäischer Wirtschaftsraum, Slg. 1991, S. I-6084, Randnr. 40

¹⁵ Gutachten 1/00, Gemeinsamer europäischer Luftverkehrsraum, Slg. 2002, S. I-3493, Randnrn. 11, 12 und 26.

21. Die neuen Patentgerichte, die mit dem Übereinkommen geschaffen werden sollen, werden nicht über Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden haben, die zwischen den Vertragsparteien des Übereinkommens entstehen, sondern über Streitigkeiten zwischen privaten Parteien betreffend die Auslegung und die Anwendung von durch europäische Patente gewährten Rechten. Dabei werden die neuen Patentgerichte die Bestimmungen des EPÜ¹⁶, andere Bestimmungen des nationalen Rechts und Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts (z.B. über den freien Warenverkehr hinsichtlich der Erschöpfung von Rechten) anwenden.
22. Um die Autonomie der gemeinschaftlichen Rechtsordnung sicherzustellen, sieht der Übereinkommensentwurf die Möglichkeit eines auf Rechtsfragen beschränkten weiteren Rechtsmittels beim Gerichtshof gegen alle Berufungsentscheidungen der geplanten neuen Patentgerichte vor.
23. Dass der Gerichtshof die höchste Auslegungsinstanz in dem neuen Rechtsprechungssystem für Patentsachen wäre und seine Entscheidungen in der Gemeinschaft (und im Hoheitsgebiet von dem Übereinkommen angehörenden Drittstaaten) verbindlich wären, stellt einen Schutz für die Autonomie der gemeinschaftlichen Rechtsordnung dar. Um diesen Schutz noch zu untermauern, sollte in dem Übereinkommensentwurf der grundsätzliche Vorrang des Gemeinschaftsrechts innerhalb der Gemeinschaft eindeutig festgehalten werden, so dass kein Zweifel darüber besteht, dass die neuen Patentgerichte (und der Gerichtshof) das EPÜ in einer Weise anzuwenden hätten, die mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist.
24. Der wichtigste rechtliche Einwand, der gegen den Übereinkommensentwurf vorgebracht werden kann, wäre gleichwohl genau der, dass die Befugnisse, die dem Gerichtshof durch die Möglichkeit eines auf Rechtsfragen beschränkten weiteren Rechtsmittels beim Gerichtshof gegen alle Berufungsentscheidungen der geplanten neuen Patentgerichte übertragen würden, über die Befugnisse, über die der Gerichtshof aufgrund des Vertrags verfügt, und möglicherweise sogar über das mit dem Vertrag zu vereinbarende Maß hinausgehen.

¹⁶ Diese Bestimmungen werden Gemeinschaftsrecht, sobald die Gemeinschaft dem EPÜ beitrifft.

25. Es ist hervorzuheben, dass der Vertrag dem Gerichtshof eine Zuständigkeit für die Auslegung und Anwendung einzelstaatlicher Rechtsvorschriften in Patentsachen weder überträgt noch die Übertragung einer solchen Zuständigkeit gestattet¹⁷ (nach Artikel 229a EGV wird der Gesetzgeber ermächtigt, die Zuständigkeit zu übertragen für "*Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung von (...) Rechtsakten, mit denen gemeinschaftliche Titel für den gewerblichen Rechtsschutz geschaffen werden*"). Täte der Vertrag dies, so erhielte der Gerichtshof mit dem Übereinkommensentwurf neue Zuständigkeiten. Die Rechtsgültigkeit einer Übertragung derartiger neuer Befugnisse ist die wichtigste Frage, die sich hier stellt.
26. Der Gerichtshof hat bereits entschieden, dass ein von der Gemeinschaft geschlossenes internationales Übereinkommen dem Gerichtshof oder anderen Organen neue Zuständigkeiten zuweisen kann, sofern dadurch die Zuständigkeiten, die der Vertrag den Gemeinschaftsorganen zuweist, nicht verfälscht werden¹⁸.
27. Bei der Prüfung der Frage, ob die Zuständigkeiten und die Aufgabe des Gerichtshofs verfälscht wurden oder nicht, hat sich der Gerichtshof auf die Verbindlichkeit seiner Entscheidungen¹⁹ und weniger auf die Art seiner Aufgaben und Zuständigkeiten²⁰ gestützt, wahrscheinlich weil im Rahmen der dem Gerichtshof aufgrund von internationalen Übereinkommen oder Protokollen übertragenen neuen Befugnisse die wesentlichen Merkmale der ihm vom Vertrag zugewiesenen Zuständigkeiten gewahrt blieben (d.h. Überprüfung der Rechtsgültigkeit der Entscheidungen der Gemeinschaftsorgane und Vorabentscheidung

¹⁷ In der bereits zitierten Rechtssache T-295/05 stellte das Gericht erster Instanz Folgendes fest: " Es gibt (...) keine gemeinschaftsrechtliche Bestimmung, die dem Gericht die Zuständigkeit für Entscheidungen im Bereich der Patentverletzungen zuteilt. Die Patentverletzungsklage zählt nicht zu den Rechtsbehelfen, für die den Gemeinschaftsgerichten gemäß den Art. 220 EG bis 241 EG die Zuständigkeit zugewiesen wird."

¹⁸ Gutachten 1/92, Europäischer Wirtschaftsraum II, Slg. 1992, S. I-2825, Randnr. 32, und Gutachten 1/00, Gemeinsamer europäischer Luftverkehrsraum, Slg. 2002, S. I-3493, Randnr. 20.

¹⁹ Ebd.

²⁰ In der Rechtssache C-69/02, Tilly Reichling, Slg. 2002, S. I-3393, stellte der Gerichtshof fest, dass die Zuständigkeit des Gerichtshofs für die Auslegung des Brüsseler Übereinkommens "im Protokoll vom 3. Juni 1971 betreffend die Auslegung des Übereinkommens durch den Gerichtshof (...) geregelt" ist. Die darin vorgesehenen Voraussetzungen für ein Ersuchen um Vorabentscheidung waren restriktiver als die Voraussetzungen nach Artikel 234 EGV.

über die Auslegung der Bestimmungen der internationalen Übereinkommen²¹). Allerdings hatte der Gerichtshof noch keine Gelegenheit, darüber zu befinden, ob es rechtsgültig ist, ihm neue Befugnisse für Rechtsstreitigkeiten zu übertragen, die von denen, für die seine Heranziehung nach dem Vertrag vorgesehen ist, abweichen, wie hier für Entscheidungen über Streitigkeiten zwischen privaten Parteien (die bisweilen die Anwendung des einzelstaatlichen Rechts betreffen).

28. Der Juristische Dienst des Rates muss daher Zweifel an der Vereinbarkeit des Übereinkommensentwurfs mit dem Vertrag anmelden, und zwar insofern als die Ersetzung nationaler Gerichte durch den Gerichtshof bei Entscheidungen über Streitigkeiten zwischen natürlichen oder juristischen Personen auf der Grundlage des nationalen Rechts²² als etwas betrachtet werden kann, das "*die Aufgabe des Gerichtshofes, wie sie im (...) Vertrag ausgestaltet ist, (...) verfälscht*". Da in der Rechtsprechung des Gerichtshofs eindeutige Präzedenzfälle fehlen, ist es schwer, diese Zweifel zu zerstreuen.
29. Aus diesem Grund und in Anbetracht der größeren wirtschaftlichen Konsequenzen, die sich aus der Rechtsgültigkeit der von den neuen geplanten Gerichten zu erlassenden Entscheidungen ergeben können, ist der Juristische Dienst des Rates der Auffassung, dass alle internationalen Übereinkommen derartigen Inhalts dem Gerichtshof gemäß Artikel 300 Absatz 6 EGV vorgelegt werden sollten, damit dieser zu der Frage Stellung nimmt, ob das geplante Übereinkommen mit den Bestimmungen des Vertrags vereinbar ist.
30. Es liegt im offenkundigen Interesse aller betroffenen Staaten, einschließlich der Drittstaaten, dass die Frage der Vereinbarkeit des geplanten Übereinkommens mit dem Vertrag "*bereits zu Beginn einer bestimmten Verhandlung geklärt wird*"²³. In seinem Gutachten 2/94²⁴ war der Gerichtshof bereit, zur Zuständigkeit der Gemeinschaft, was den Beitritt zur Europäischen

²¹ Mindestens sieben Protokolle über die Auslegung verschiedener Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten und das Protokoll 34 betreffend den Europäischen Wirtschaftsraum sehen für die nationalen Gerichte die Möglichkeit vor, dem Gerichtshof in Fällen, die nicht von Artikel 234 EGV erfasst sind, Fragen vorzulegen. Darüber hinaus wird in dem Übereinkommen zur Schaffung eines gemeinsamen europäischen Luftverkehrsraums die Überprüfung der Rechtsgültigkeit der Rechtsakte der Kommission, sofern letztere gemäß dem genannten Übereinkommen tätig wird, als Aufgabe ausschließlich des Gerichtshofs anerkannt.

²² Es sei darauf hingewiesen, dass das Verfahren nach Artikel 48 EUV – aus rechtlicher Sicht – nicht sehr verschieden ist von der Ratifizierung des geplanten Übereinkommens durch die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten und auch nicht schwerfälliger.

²³ Siehe Gutachten 1/78, Internationales Naturkautschukübereinkommen, Slg. 1979, S. 2871, Randnrn. 32 bis 35.

²⁴ Slg. 1996, S. I-1763

Konvention zum Schutze der Menschenrechte angeht, Stellung zu nehmen, noch bevor der Rat einen Beschluss zur Ermächtigung der Kommission über die Aufnahme der erforderlichen Verhandlungen angenommen hatte, wies aber unter Berücksichtigung der Studien und Vorschläge der Kommission und der Tatsache, dass der Rat das Thema erörtert hatte, darauf hin, dass der Rat einen derartigen Beitritt plane.

31. Ein solches Ersuchen um Stellungnahme durch den Gerichtshof dürfte jedoch im Hinblick auf den Übereinkommensentwurf verfrüht sein, wo doch dem Rat noch keine Empfehlung der Kommission, sie zur Aufnahme der erforderlichen Verhandlungen zu ermächtigen, unterbreitet wurde. In Ermangelung einer derartigen Empfehlung ist es dem Rat oder den Mitgliedstaaten nicht möglich, ein solches Übereinkommen zu "planen"²⁵, und es besteht daher die Gefahr, dass der Gerichtshof das Ersuchen um Stellungnahme für verfrüht und somit unzulässig erachtet.

F. Fazit

32. Der Entwurf eines Übereinkommens über die Patentgerichtsbarkeit der Europäischen Union lässt Zweifel aufkommen an seiner Vereinbarkeit mit dem EG-Vertrag, insofern dem Gerichtshof durch ein solches Übereinkommen neue Befugnisse für die Überprüfung in Bezug auf Rechtsfragen ("*Kassation*") von Entscheidungen der neu zu errichtenden Patentgerichte in Rechtsstreitigkeiten zwischen natürlichen oder juristischen Personen und in Bezug auf Fragen, die nicht unbedingt das Gemeinschaftsrecht betreffen, zugewiesen würden. Diese neuen Zuständigkeiten könnten derart betrachtet werden, als verfälschten sie die Aufgabe des Gerichtshofes, wie sie im Vertrag ausgestaltet ist.
33. Für den Fall, dass der Rat die Aushandlung eines solchen Übereinkommens weiterverfolgen möchte, empfiehlt der Juristische Dienst des Rates, dass ein Gutachten des Gerichtshofs zur Frage der Vereinbarkeit des geplanten Übereinkommens mit dem EG-Vertrag gemäß Artikel 300 Artikel 6 EGV eingeholt wird, sobald eine Empfehlung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen vorliegt.

²⁵ Es sei daran erinnert, dass das Gutachten des Juristischen Dienstes des Rates (Dok. 8416/01, auf das unter Nummer 7 Bezug genommen wird) im Jahr 2001 erstellt wurde, zu einem Zeitpunkt, als Überlegungen im Hinblick auf ein (anderes) internationales Übereinkommen über eine neue Gerichtsbarkeit für europäische Patente von den Mitgliedstaaten angestellt wurden. Trotz aller seither stattgefundenen Beratungen hat die Kommission noch nicht mitgeteilt, ob sie die Absicht hat, überhaupt eine Empfehlung vorzulegen, so dass die Frage eines Ersuchens an den Gerichtshof eine hypothetische bleibt.